

Änderungserlass

Teilrevision Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSB Nr. 822.1)

Der Stadtrat von Bern beschliesst

I.

Das Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSB Nr. 822.1) wird wie folgt geändert (Änderungen *kursiv*):

Art. 3 Rechte und Pflichten der *Abfallinhabenden*

¹ Die *Inhabenden* sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 verpflichtet,

- a. unverändert
- b. unverändert
- c. unverändert

2-4 unverändert

Art. 5 Öffentliche Entsorgung

¹ Die Stadt entsorgt auf ihrem Gebiet

- a. unverändert
- b. unverändert
- c. die Abfälle, deren *Inhabende* nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, soweit diese Aufgabe nicht dem Kanton obliegt.

2-6 unverändert

Art. 7 Weitere Aufgaben

¹ Die Stadt überwacht die rechtmässige und fachgerechte Entsorgung durch die *Inhabenden*.

² unverändert

³ Sie fördert und unterstützt Massnahmen der *Inhabenden* sowie der Privatwirtschaft zur Verminderung, Vermeidung und sinnvollen Verwertung von Abfällen (Recycling, Kompostieren und dergleichen) sowie zur rohstoff- und umweltgerechten Entsorgung.

⁴ unverändert

Art. 7a Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

¹ Die Stadt kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols (Art. 5) für Kundschaft im Gebiet der Stadt Bern und der umliegenden Gemeinden Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung erbringen.

² Leistungen nach Absatz 1 dürfen die Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 5-7 nicht beeinträchtigen.

Art. 8 Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben

¹ Die Stadt kann im Bereich der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden *oder weiteren Dritten* zusammenarbeiten.

² Sie kann Aufgaben gemäss *den Artikeln 5 und 7 für andere Gemeinden übernehmen*.

³ *Sie kann Aufgaben nach Massgabe der geltenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen, ganz oder teilweise an Dritte übertragen, wenn dies sachlich begründet erscheint.*

Art. 9 Spezialfinanzierte Aufgabe

¹ Die Tätigkeiten der Stadt nach den *Artikeln 5–7* sind eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinn von Artikel 86 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998

² unverändert

Art. 10 Grundsätze der Finanzierung

¹ unverändert

² Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden finanziert durch

a. *Gebühren und vertragliche Entgelte nach Artikel 20 Absatz 2;*

b.-f. unverändert

^{2^{bis}} Die Kostenanteile für Aufwendungen nach Absatz 1 *Buchstabe e sind*, soweit sie nicht über Gebühren und Abgaben nach Absatz 2 finanziert werden können, aus Steuermitteln zu decken

³ Die *Inhabenden* tragen die Kosten für

a-c. unverändert

Art. 11 Abschreibungen

¹ Für die jährlichen Abschreibungen gelten die *Artikel 83 ff.* der Gemeindeverordnung.

² unverändert

³ unverändert

Art. 13a Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

¹ Die Stadt erfasst die Aufwendungen und Erträge für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs (*Art. 7a*) gesondert von der Sonderrechnung für die öffentliche Entsorgung.

² Diese Aufwendungen und Erträge dürfen die Sonderrechnung weder belasten noch entlasten.

³ Das Ergebnis für für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs wird in eine Spezialfinanzierung Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs eingelegt, solange der Bestand der Spezialfinanzierung den Betrag von 2 Mio. Franken nicht übersteigt. Weitergehende Erträge fliessen dem allgemeinen Finanzhaushalt der Stadt zu.

⁴ Die Mittel der Spezialfinanzierung Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs werden verwendet für

- a. Investitionen für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs;
- b. die Absicherung gegen Ertragsschwankungen und betriebliche Risiken im Bereich der Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs;
- c. die Finanzierung von Projekten im Bereich der Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs.

⁵ Der Gemeinderat entscheidet über Entnahmen nach Absatz 4.

⁶ Die Spezialfinanzierung Markt wird nicht verzinst.

4. Abschnitt: Gebühren und vertragliche Entgelte

Art. 14 Grundsatz und Gebührenpflichtige

¹ Die Stadt erhebt für ihre Leistungen im Bereich der öffentlichen Entsorgung

- a. eine jährliche Grundgebühr von der *Gebäudeeigentümerschaft*;
- b. *Verursachendengerechte* Gebühren nach Massgabe der zu entsorgenden Abfallmenge von den *Inhabenden* der Abfälle (*Mengengebühren*);
- c. Gebühren oder ein vertragliches Entgelt für weitere Leistungen von den Personen, welche die Leistung veranlassen, verursachen oder nutzen.

² Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne gebührenpflichtige Abfallsäcke schuldet die Person, in deren Eigentum sich der Container befindet, die Gebühr.

³ Im Fall der Übergabe von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen in den dafür zugelassenen Containern schuldet die Person, in deren Eigentum sich der Container befindet, die Gebühr

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 25a über die Entgelte für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs.

Art. 18 Mengengebühren im Allgemeinen

Die *Mengengebühr* besteht

- a. unverändert
- b. für Abfälle, die auf besonderes Verlangen hin abgeholt werden, aus einem *Pauschalbetrag in Abhängigkeit vom Zeitaufwand*;
- c. unverändert
- d. in den übrigen Fällen aus einer *Mengengebühr*, die pro Abfallsack, abgestuft nach Grösse, oder pro Bündel Kleinsperrgut erhoben wird.

Art. 19 Mengengebühren für selbst angelieferte Abfälle

¹ Die *Mengengebühr* für Abfälle, die durch die *Inhabenden* selbst in Entsorgungshöfe oder andere Annahmestellen angeliefert werden, bemisst sich nach den Aufwendungen für die Entsorgung, namentlich nach den marktüblichen Preisen für die Behandlung und Entsorgung durch Dritte.

² unverändert

³ Für nicht in der Stadt Bern wohnhafte *Inhabende* sowie für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, die ihren Abfall grundsätzlich selbst entsorgen müssen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c), soll die Gebühr die Kosten für die Entsorgung in vollem Umfang decken.

⁴ unverändert

Art. 20 Gebühren und vertragliche Entgelte für weitere Leistungen

¹ Die Stadt erhebt Gebühren nach verursachtem Aufwand

- a. für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen;
- b. für die Beseitigung rechtswidriger Zustände;
- c. für ihre Aufwendungen für die Strafanzeige, wenn diese zu einer Verurteilung nach eidgenössischem, kantonalem oder gemeindeeigenem Strafrecht führt;
- d. für besondere Dienstleistungen auf Ersuchen hin.

² Sie kann für Leistungen auf Ersuchen hin bei besonderen Verhältnissen ein angemessenes vertragliches Entgelt vereinbaren. Sie beachtet die Bemessungsgrundsätze nach Artikel 16 und den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Art. 22 Besondere Fälle

¹ Nach diesem Reglement geschuldete Gebühren können reduziert und abweichend von den Bemessungsregeln gemäss den Artikeln 17–20 festgesetzt werden, wenn

- a. *Inhabende* von Abfällen zu Versuchen Hand bieten oder sich vertraglich zu besonderen Massnahmen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung oder der Entlastung der Stadt verpflichten;
- b. unverändert
- c. unverändert

² unverändert

Art. 23 Erhebung der Gebühren

¹ Die *Mengengebühren* nach Artikel 18 Buchstabe d werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen Abfallsäcken oder Gebührenmarken erhoben.

² Für die übrigen Gebühren erlässt die zuständige Behörde den Pflichtigen (Art. 14) eine Verfügung, *soweit die Gebühr nicht zum Voraus erhoben oder sogleich vor Ort bezahlt wird.*

Art. 25a Entgelte für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

¹ Die Stadt vereinbart für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs nach Artikel 7a ein marktübliches, mindestens kostendeckendes Entgelt.

² Sie beachtet die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität.

³ Sie macht die Höhe der Entgelte für standardisierte Leistungen in geeigneter Form öffentlich bekannt.

Anhang

Rahmen-Gebührentarif für die Abfallentsorgung

		Tarif in Franken
1	unverändert	
2	unverändert	
3	<i>Mengengebühren</i>	
3.1	unverändert	
3.2	unverändert	
3.2 ^{bis}	unverändert	
3.3	<i>Auf Verlangen abgeholte Abfälle</i>	
3.3.1	<i>Pauschalgebühr für Grobsperrgut brennbar, bis 5 Lademinuten</i>	60.00 – 100.00
3.3.2	<i>Zusätzlich pro ganze oder angebrochene weitere 5 Lademinuten</i>	40.00 – 80.00
3.4	<i>Weitere Gebühren</i>	
	unverändert	
3.4.1	unverändert	
3.4.2	unverändert	
3.4.3	Gebühr für beanspruchte Fahrzeuge <i>nach Kategorie und pro Stunde</i>	
	a. <i>Kehrrichtwagen</i>	70.00 – 130.00
	b. <i>Lastwagen mit Haken und Kran</i>	120.00 – 200.00
	c. <i>übrige Lastwagen</i>	60.00 – 120.00
	d. <i>Lieferwagen</i>	40.00 – 80.00

e. <i>Kleintransporter</i>	20.00 – 50.00
----------------------------	---------------

II.

Keine indirekten Erlassänderungen.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.

Bern, 20. August 2026

Namens des Stadtrats
Das Stadtratspräsidium

20.08.2026

X 

Signiert von: JELENA FILIPOVIC
Die Leitung der Parlamentsdienste

20.08.2026

X 

Signiert von: NADJA BISCHOFF